

KANTON



B E R N

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 11. Februar 1964

979. Naturdenkmal; Naturschutzgebiet «Muttli» bei Müntschemier.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Verordnungen vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern und vom 7. Juli 1933 über den Pflanzenschutz,

b e s c h l i e s s t :

I. Unterschutzstellung

1. Das «Muttli» nördlich Müntschemier wird als Naturschutzgebiet unter den Schutz des Staates gestellt und unter Nummer und Stichwort «N 100 R 49 Naturschutzgebiet Muttli bei Müntschemier» in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.

II. Abgrenzung

2. Das Naturschutzgebiet umfasst das Grundstück Müntschemier Nr. 11 des Staates Bern.

Es ist in einem vom zuständigen Kreisgeometer erstellten Plan vom 2. November 1963 im Maßstab 1 : 1000 eingezeichnet, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

3. Das Schutzgebiet ist durch Aufschriften kenntlich zu machen.

III. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind untersagt:

- a) Jede Veränderung des gegenwärtigen Zustandes, insbesondere auch die Erstellung von Bauten und andern Werken und Anlagen sowie das Ablagern von Schutt, Kehricht, Felldrückständen und dergleichen;
- b) das Campieren, Aufschlagen von Zelten, das Aufstellen von Fahrzeugen und Wohnwagen, das Anzünden von Feuern und Feuerwerk;
- c) das Befahren mit Fahrzeugen jeder Art, das Baden, das Befahren und Betreten der Wasser- und Eisflächen;

- d) das Laufenlassen von Hunden sowie jede andere Beeinträchtigung der Tierwelt, insbesondere auch jede Störung, Beschädigung und Wegnahme von Nestern und Gelegen. Wild darf nur im Einvernehmen mit dem Wildhüter gefüttert werden;
- e) das Pflücken, Abreißen und Ausgraben der weissen Seerose (*Nymphaea alba* L.) und der gelben Schwertlilie (*Iris pseudocarus* L.), das Knicken und Abreißen von Baumästen und Buschwerk, das Beschädigen des Schilfes.

5. Vorbehalten bleiben:

- a) Die landwirtschaftliche Nutzung des den Wald umgebenden Kulturlandes, wodurch aber das natürliche Wachstum von Wald und Gebüsch nicht beeinträchtigt werden darf;
- b) die Pflege von Wald und Gebüsch nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen; Neuanpflanzungen sind auf einheimische und standortsgemässe Arten zu beschränken.

6. Die Forstdirektion ist befugt, in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zu gestatten.

7. Für die Ausübung der Jagd sowie für den Pflanzenschutz unter Vorbehalt von 4 e hievor gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Verschiedene Bestimmungen

8. Die Aufsicht über dieses Schutzgebiet und seine Bewirtschaftung werden dem Kreisforstamt XII in La Neuveville übertragen. Das Muttli ist ein Staatswald der Staatsforstverwaltung des Forstkreises XII.

9. Die Eigentumsbeschränkungen, die sich aus Ziff. 4 dieses Beschlusses ergeben, sind auf Grundbuchblatt Müntschemier Nr. 11 unter Nummer und Stichwort «N 100 R 49 Naturschutzgebiet Muttli bei Müntschemier» anzumerken.

10. Widerhandlungen gegen Ziff. 4 hievor werden mit Busse oder Haft bestraft.

11. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger von Erlach zu veröffentlichen; er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug



der Staatsschreiber: